

Schutzkonzept

Prot. Kita Gries
Raiffeisenring 3
66903 Gries

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild.....	3
2. Personalverantwortung.....	3
3. Präventionsangebote.....	4
4. Partizipation.....	4
5. Verhaltenskodex.....	6
6. Beschwerdeverfahren.....	10
7. Notfallpläne.....	11
8. Kooperation.....	14

1. Leitbild

In unserer Einrichtung bieten wir den Kindern einen sicheren und geschützten Raum um sich frei zu entwickeln und zu entfalten. Dies ist uns wichtig, da die Kinder so Vertrauen und eine stabile Beziehung zu uns Fachkräften aufbauen.

Wir nehmen die Kinder an wie sie sind - mit all ihren Schwächen und Stärken. Wir geben ihnen die Möglichkeit mit Spaß und Freude ihre Persönlichkeit und Kompetenzen weiterzuentwickeln. Dabei, als auch bei wichtigen Transitionen (Übergängen) und Konfliktbewältigungen, stehen wir den Kindern als Begleiter:in zur Seite. Unsere Einrichtung ist ein Platz zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Aber auch ein Ort an dem es gilt sich an Regeln zu orientieren und zu lernen, dass nur so eine Gemeinschaft entstehen kann.

Wir bestärken die Kinder in ihrem Recht „Nein“ zu sagen, um ihre persönlichen und körperlichen Grenzen zu schützen. Es ist uns wichtig, dass jedes Kind lernt individuelle Grenzen zu setzen - sowie die Grenzen Anderer zu wahren.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber respektvoll, kongruent, situationsangemessen und authentisch. Auch vermitteln wir den Kindern Empathie und Sozialkompetenzen im pädagogischen Alltag. Wir sind Vorbilder für die Kinder. Wir sind uns bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern gibt - jedoch lehnen wir jede Form von Machtmissbrauch und entwürdigendem Verhalten ab. Viel mehr haben die Kinder das Recht in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden und aktiv mitzubestimmen.

Es ist uns wichtig eine gute Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu etablieren. Denn nur durch gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen können wir gemeinsam zum Wohle der Kinder handeln.

Wir dulden keine Formen von Kindeswohlgefährdung. Darunter verstehen wir Versorgungsdefizite, körperliche und seelische Misshandlung, sowie sexuelle Gewalt. Wir sind rechtlich dazu verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII sowie die Meldepflichten nach §47 SGB VIII in ihren einzelnen Handlungsschritten umzusetzen, sobald wir Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Unsere Einrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder. Das Schutzkonzept, als Teil der Konzeption, ist ein verpflichtender Leitfaden für alle Mitarbeiter:innen und dient der Qualitätssicherung.

2. Personalverantwortung

Bereits im Bewerbungsgespräch wird das Thema Kinderschutz thematisiert. Hierbei wird das Bild des Kindes, die Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen sowie die individuelle Haltung zum Kinderschutz hinterfragt. Es wird auf das für alle Mitarbeiter:innen verpflichtende Schutzkonzept hingewiesen. Das Schutzkonzept wird jedem neuen Kollegen direkt vor Dienstantritt ausgehändigt, besprochen und unterschrieben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Jede pädagogische Fachkraft ist verantwortlich sich im Kinderschutz weiterzubilden - zum Beispiel zu den Themen sexuelle Gewalt erkennen, traumatisierte Kinder in der Kita, Eltern mit Suchterkrankung, Sexualpädagogik, Partizipation, Kinderrechte, Resilienzförderung, usw. Die Leitung und der Träger ermöglichen die Teilnahme an relevanten Weiterbildungsmöglichkeiten. Informationen aus Fortbildungen werden an das Team weitergegeben. Informationen zum Thema Kinderschutz sind für alle Mitarbeiter:innen frei zugänglich.

Alle pädagogischen Mitarbeiter:innen sind zur Beobachtung und Dokumentation verpflichtet, da diese die Grundlage für Fallbesprechungen im Team darstellen. Dazu notwendige datenschutzrelevante Dokumentationen werden gesondert aufbewahrt.

3. Präventionsangebote

Das Ziel der Präventionsangebote ist es die Kinder zu schützen und sie in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Selbstwirksamkeit, ihrer Resilienz, ihrer Individualität und Diversität zu stärken. Im Alltag bieten wir den Kindern verschiedene präventive Bausteine durch unterschiedliche Methoden und Materialien an:

- Unfallprävention, beispielsweise durch Brandschutzübungen und alltagsintegrierte Verkehrserziehung sowie Thematisierung von Gefahrensituationen
- wir befähigen die Kinder, sich und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu verbalisieren, sowie die Grenzen Anderer einzuhalten
- wir informieren Kinder über ihre Rechte
- wir beugen Diskriminierung und Rassismus vor
- wir beteiligen Kinder
- Präventionsangebote können nur nachhaltig erfolgreich sein, wenn eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Familie besteht. Erziehungsberechtigte haben jederzeit die Möglichkeit sich passende Informationen einzuholen, durch
 - Familienangebote
 - Elterngespräche
 - verschiedene Plakate und Flyer externer Anbieter

4. Partizipation

(lat. participatio = Beteiligung, Einbeziehung, Mitbestimmung, Mitwirkung, Teilhabe, Teilnahme)

„Berücksichtigung des Kindeswillens. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12)

Was bedeutet Partizipation für uns?

Alle Beteiligten innerhalb der Kita (Erzieher:innen, Kinder) haben das Recht auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitsprache. Kinder lernen so schon früh, dass ihre Meinung wichtig ist, aber auch, dass in einem demokratischen System verschiedene Meinungen aufeinandertreffen und dass die mehrheitliche Meinung nicht zwingend mit der eigenen übereinstimmt. Sie lernen so Kompromisse zu schließen. Partizipation findet in allen Bereichen des Kitaalltages statt.

So haben die Kinder durch den pädagogischen Ansatz der offenen Arbeit die Wahl in Bezug auf den Spielraum, das Material und ihre Spielpartner. Sie dürfen bei der Umgestaltung von Spielbereichen mitwirken und über die Materialauswahl und die maximale Anzahl an „Spielplätzen“, insofern diese nicht schon durch die Anzahl der Stühle o.ä. vorausgesetzt sind, mitentscheiden. Dies geschieht beispielsweise durch das Einsetzen von Muggelsteinen als „Abstimmungsinstrument“ um Mehrheiten optisch erkennbar zu machen.

Kinder haben das Recht, ihre Meinung und ihre Bedürfnisse mitzuteilen. Bei Kindern, deren Kommunikationsfähigkeit noch nicht so weit ausgereift ist, dass sie sich sprachlich mitteilen können, liegt es an den pädagogischen Fachkräften die nonverbale Kommunikation der Kinder durch Beobachtung aufzugreifen und zu interpretieren.

In den Essenssituationen (Frühstück, Mittagessen und Snack) entscheiden die Kinder selbst, was sie von den ihnen angebotenen Nahrungsmitteln essen möchten und was nicht. Kein Kind wird zum Essen gezwungen! Das Mittagessen wird so gestaltet, dass die Kinder sich die einzelnen Komponenten selbst aus einer Schüssel nehmen können. Sie haben dadurch direkten Einfluss auf Menge und Auswahl.

Die Schlafsituation wird so gestaltet, dass die Kinder sich ihren Schlafplatz, im Rahmen der Möglichkeiten, selbst aussuchen dürfen. Dieser wird dann mit einem Bild des Kindes markiert. Allen Kindern wird nach dem Essen die Möglichkeit des Schlafens und Ruhens angeboten. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen! Das individuelle kindliche Schlafbedürfnis steht im Vordergrund.

In Bezug auf die Portfolio-Mappe des Kindes haben die Kinder das Mitspracherecht, dass sie darüber entscheiden, was in ihrer Mappe gesammelt wird und auch die Entscheidung darüber, wer ihre Mappe sehen darf.

Da das Wickeln ein äußerst intimer Vorgang ist, wird der Kindeswille beachtet, indem das Kind gefragt wird, ob es von der jeweiligen pädagogischen Fachkraft gewickelt werden möchte. Wir verstehen die Wickelsituation außerdem als „beziehungsvolle Pflege“ (vgl. Emmi Pikler) und nutzen diese um positive, beziehungsfördernde Situationen für das Kind zu schaffen.

Bei der Planung und Umsetzung/ Durchführung von Festen und Feiern werden die Kinder alters- und entwicklungsgemäß beteiligt.

Partizipation bedeutet für uns nicht, dass jeder tun und lassen kann, was er möchte. Regeln und Grenzen sind für ein gesellschaftliches Zusammensein von hoher Bedeutung. Wir verstehen Partizipation nach dem Motto „Deine Grenzen enden dort, wo meine beginnen.“

Außerdem beschränken wir, im Rahmen unserer Fürsorgepflicht, die Mitentscheidung von Kindern, wo es um eventuelle gesundheitliche Folgen geht. Beispielsweise beziehen wir uns hier auf die dem Wetter und den Temperaturen entsprechende Kleidung oder für Kinder unwägbar Situationen und Risiken.

Grenzen und Regeln, die mit den Kindern besprochen wurden gelten für alle am Kitaalltag Beteiligten.

Von Ihnen, liebe Familien, wünschen wir uns, dass Sie unser pädagogisches Konzept mittragen und die Regeln innerhalb unserer Einrichtung anerkennen.

5. Verhaltenskodex

Wer fotografiert/filmt in unserer Einrichtung? Mit welchen Geräten? Wo werden die Bilder gespeichert?

Alle pädagogischen Fachkräfte fotografieren die Kinder mit den Kameras der Kita. Diese werden über den Kita Laptop im Fotolabor bestellt und anschließend gelöscht. Die Fotos nutzen wir für die Entwicklungsdokumentation.

Filmaufnahmen werden im Rahmen von Bildungs- und Lerngeschichten zur Beobachtung von Spielsituationen gemacht. Nach dem Notieren der Beobachtungen werden die Aufnahmen direkt gelöscht.

Für alle nicht pädagogischen Fachkräfte sowie Familien ist das Fotografieren und Filmen innerhalb der Einrichtung verboten!

Wie gehen wir mit Doktorspielen um? Welche Rahmenbedingungen/Regeln gelten dabei für die Kinder?

Doktorspiele sind Spiele, in denen gleichaltrige Kinder sich in ihrer Neugierde gegenseitig betrachten, berühren und untersuchen. Diese Spiele gehören zur natürlichen Entwicklung der Kinder. Die kindliche Sexualität steht in keinem Zusammenhang mit der erwachsenen Sexualität.

Kinder, die an Doktorspielen Interesse zeigen, müssen bestimmte Regeln einhalten, welche durch die pädagogische Fachkraft mit den Kindern thematisiert werden. Die Kinder sind gleichberechtigte Spielpartner:innen und kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Doktorspiele werden zugelassen, wenn sie von beiden Kindern gewollt werden. Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es spielen möchte. Die Kinder dürfen nur die Berührungen und Untersuchungen zulassen, die sich für sie schön anfühlen. Es darf kein Kind verletzt werden und es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt. Doktorspiele werden durch pädagogisches Fachpersonal beaufsichtigt, damit ein mögliches Machtgefälle zwischen den Kindern sowie übergriffiges Verhalten ausgeschlossen wird.

Wie gehen wir als Einrichtung mit Medienkonsum um?

Die Kinder haben Zugang zu altersentsprechenden Büchern und Hörspielen. Wenn wir wahrnehmen, dass Kinder unangemessenen Medieninhalten ausgesetzt werden, suchen wir das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Gibt es sensible Situationen, in denen die Intimsphäre des Kindes besonders beachtet werden muss?

- Wickel- und Toilettensituation

Das Wickeln übernimmt während der Eingewöhnung und in den ersten Wochen danach immer der/die Bezugserziehr:in. Grundsätzlich darf das Kinder sich aussuchen welche pädagogische Fachkraft es wickeln darf. Wird ein Kind gewickelt, teilt die wickelnde Fachkraft dies den anderen Mitarbeiter:innen mit. Ist diese Fachkraft alleine in einem Erlebnisraum, wird die Aufsichtspflicht einer anderen Fachkraft übergeben. Der Wickelbereich befindet sich im Bad der Einrichtung. Um die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten ist dieser vor den Blicken der Kinder geschützt. Das Wickeln ist für uns ein Beziehungsanlass und findet unter dem Aspekt der beziehungsvollen Pflege statt. Die beziehungsvolle Pflege ist die Gestaltung von Pflegesituationen mit einer achtsamen und wertschätzenden Haltung dem Kind gegenüber und die sprachliche Begleitung von Pflegesituationen (vgl. Pikler).

Kinder, die noch Hilfestellung beim Toilettengang benötigen, werden von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Auch hier wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre des Kindes geschützt ist.

Das Wickeln und die Toilettenbegleitung übernehmen ausschließlich pädagogische Fachkräfte und Berufspartikant:innen, sobald diese eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind aufgebaut haben.

- Schlafsituation

Der Mittagsschlaf wird konstant durch eine pädagogische Fachkraft begleitet. Berührungen durch die Fachkraft zur Beruhigung sind auf Wunsch des Kindes, jedoch nur an Kopf, Arm oder Rücken, erlaubt. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz, der durch ein Foto des jeweiligen Kindes gekennzeichnet ist. Die pädagogische Fachkraft hat ihre eigene Matratze.

- An- und Ausziehsituation

Jedes Kind hat seinen eigenen Beutel mit Wechselkleidung. Die Kinder ziehen sich, geschützt vor fremden Blicken, im Bad der Einrichtung um. Bei Bedarf unterstützen wir die Kinder dabei. Die Intimsphäre des Kindes ist zu schützen.

- Kleidung/Nacktheit

Die Kinder sind zu keiner Zeit unbedeckt. Im Sommer sind ein Sonnenhut und das Auftragen von Sonnencreme Pflicht, um die Kinder vor Hitzeschäden und Verbrennungen zu schützen. Das Auftragen des Sonnenschutzes wird am Morgen von den Familien übernommen. Bei Bedarf dürfen sich die Kinder am Nachmittag nochmal eincremen. Ob und wer sie dabei unterstützen soll, dürfen die Kinder selbst entscheiden. Für Wasserspiele im Außengelände sollen die Kinder entweder Badekleidung anziehen oder nach dem Spiel ihre nasse Kleidung im Bad wechseln.

Ringen und Raufen

Ringen, Raufen und Kräfte messen gehören zu der Entwicklung des Kindes dazu. Kommt es zu einem Kräftemessen zwischen zwei Kindern, haben wir sie im Blick und können die Situation jederzeit auflösen. Wir ermöglichen den Kindern Erfahrungen im Umgang mit den eigenen und fremden körperlichen Grenzen zu machen. Hier beachten wir, dass kein Machtgefälle zwischen einzelnen Kindern entsteht.

Wie gehen wir mit besonderen Situationen um? (Ausflüge, Feste, Personalmangel)

Die Aufsichtspflicht hat oberste Priorität und muss immer gewährleistet sein. Bei Ausflügen sind genügend pädagogische Fachkräfte dabei. Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte miteinbezogen. Außerdem führen wir immer ein Handy und die 1. Hilfe Tasche mit uns. An Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Bei Personalmangel greift der Notfallhandlungsplan, der in der Konzeption einzusehen ist.

Wer darf welche Räume betreten?

Die Bäder der Kinder werden von Familien und anderen Personen, die die Einrichtung besuchen, nicht betreten. Wir wollen den Kindern eine geschützte Toiletten- und Wickelsituation ermöglichen. Während der Eingewöhnung dürfen die Erziehungsberechtigten in Begleitung der Bezugsperson ihr Kind wickeln.

Zum Schlaf- und Ruheraum haben die Familien und externe Personen keinen Zutritt.

Die Familien und andere Personen dürfen sich in den Erlebnisräumen aufhalten, wenn eine pädagogische Fachkraft anwesend ist. Während der Eingewöhnung ist die Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person von wichtiger Bedeutung. Die Funktion dieser, wird im Erstgespräch geklärt.

Familien, die sich die Kita ansehen möchten vereinbaren einen Termin und werden an diesem Termin von einer pädagogischen Fachkraft durch das Haus begleitet.

Personen, die in unserer Einrichtung hospitieren, halten sich immer im Beisein einer pädagogischen Fachkraft in dem ihnen zugeteilten Raum auf. Angebote durch externe Personen (z.B. Musikschule, Lesepaten) werden durch mindestens eine pädagogische Fachkraft begleitet.

Sind Reparaturen oder andere Arbeiten durch externe Personen (Hausmeister, Handwerker) notwendig, werden die Bereiche in denen die Personen tätig sind für Kinder abgesperrt oder es ist eine pädagogische Fachkraft anwesend.

Kommunikation und Sprache

Wir haben für die Kinder immer eine Vorbildfunktion und passen unsere Sprache dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes an. Wir begegnen unseren Gesprächspartnern immer mit Respekt und bringen ihnen ehrliches Interesse entgegen. Wir hören einander zu und lassen uns ausreden. Den Kindern begegnen wir wortwörtlich auf Augenhöhe um ihnen zu signalisieren, dass das was sie sagen wichtig ist und wir sie ernst nehmen.

Bei Konfliktsituationen, die Kinder noch nicht selbstständig bewältigen können unterstützen wir sie, diese verbal und gewaltfrei zu lösen. Grenzen und Konsequenzen müssen altersentsprechend angemessen und für die Kinder nachvollziehbar sein.

Wie gehen wir mit einem „Nein“ von Kindern um? Situationsabhängig wird das „Nein“ eines Kindes akzeptiert. Wir bestärken die Kinder darin, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und ihre Grenzen deutlich zu machen. Je nach Situation gehen wir mit dem Kind ins Gespräch und erklären unsere Entscheidung.

Nähe und Distanz

Damit sich das Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und sich positiv entwickeln kann ist eine vertrauensvolle Beziehung notwendig. Körperliche und emotionale Nähe, die vom Kind eingefordert wird, gehören zum Alltag und sind erlaubt. Unsere Aufgabe ist es die Signale der Kinder wahrzunehmen und ihren Bedürfnissen entsprechend zu reagieren. Wir bieten dem Kind, das Trost braucht die Nähe an und es kann selbst entscheiden ob es diese annehmen möchte. Hierbei ist das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zu beachten. Es werden keine Kinder geküsst oder auf irgendeine sexualisierende Art und Weise berührt. Die Grenzen der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte müssen gewahrt werden. Bei pflegerischen Tätigkeiten begleiten wir das Kind achtsam durch die Situation und beteiligen es daran. In Notfallsituationen, in denen Erste Hilfe geleistet werden muss, ist der Körperkontakt unvermeidbar. Meistens sind es kleinere, alltägliche Verletzungen, die im Verbandsbuch erfasst werden.

Notsituationen zum Selbst- und Fremdschutz

In Ausnahmesituationen, in denen Macht auch gegen den Willen des Kindes ausgeübt wird, muss die einzelne Handlung pädagogisch begründet und vom Team getragen werden können. Besonders herausfordernde Situationen werden im Team und mit den Sorgeberechtigten kommuniziert sowie dokumentiert und damit auch nach außen nachvollziehbar gemacht. Zu solchen Situationen zählt die

Vermeidung von schlimmeren Gefahren oder die notwendige Durchsetzung pädagogischer Interventionen, welche das schnelle (auch körperliche) Eingreifen einer Fachkraft notwendig machen, z.B. wenn ein Kind sich selbst oder andere Mitarbeiter:innen gefährdet.

6. Beschwerdeverfahren

Das pädagogische Fachpersonal begegnet Beschwerden professionell, konstruktiv und pragmatisch. Wir zeigen eine neutrale Haltung gegenüber Kritik und nehmen uns Zeit für das, was die Eltern bzw. Kinder zu sagen haben. Wir bleiben offen und freundlich, reagieren sachlich und zeigen Verständnis.

Kinder

Wir regen die Kinder dazu an, sich zu beschweren, indem wir ihre Wünsche und Bedürfnisse ernst nehmen. Somit lernen sie, ihr Unwohlsein zu spüren, zu benennen, zu adressieren und Abhilfe einzufordern. Die Kinder erhalten ein Angebot verschiedener Beschwerdestellen, z.B. in Gesprächsrunden, Befragungen und Kinderkonferenzen.

Jede Unzufriedenheitsäußerung eines Kindes verstehen wir als Beschwerde, unabhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit. Eine Beschwerde kann in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausgedrückt werden. Gerade jüngere Kinder drücken ihre Beschwerden durch körpersprachliche (mimische oder gestische) Äußerungen von Unzufriedenheit aus. Ältere Kinder können ihre Beschwerde verbal differenziert ausdrücken.

Jede Beschwerde wird in der jeweiligen Situation geklärt. Das bedeutet, dass die pädagogischen Fachkräfte die vielfältigen Ausdrucksformen der Kinder achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrnehmen und gegebenenfalls als Beschwerde interpretieren. Es ist uns wichtig herauszufinden, worum es dem Kind geht, welches Bedürfnis hinter seinen Äußerungen steckt, um Abhilfe zu schaffen. Wenn Beschwerden nicht unmittelbar bearbeitet werden können und sie für die Zukunft bedeutsam zu sein scheinen, werden sie von uns aufgenommen und dokumentiert.

Wir geben den Kindern Zeit und Raum, sich zu beschweren. Wir nehmen jede Beschwerde eines Kindes als berechtigte Äußerung wahr und gehen sensibel darauf ein. So erfahren sie, dass ihre Anliegen anerkannt werden und können lernen, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Die Kinder wissen, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken und in ihrem Interesse verändern können.

Wir helfen den Kindern, mit ihren Fehlern umzugehen, indem wir als Vorbild fungieren und unsere eigenen Fehler eingestehen. Dabei verbalisieren wir unsere eigenen Gefühle vor den Kindern und vermitteln somit, dass es zum Leben gehört, Fehler zu machen. In unserer Kita sehen wir Fehler als Möglichkeit, zu lernen, sich weiterzuentwickeln und es beim nächsten Mal besser zu machen. Indem wir mit den Kindern ins Gespräch gehen, entwickeln wir gemeinsam Ideen zur Wiedergutmachung von Fehlern, z.B. mit einer Entschuldigung.

Eltern

Die Erziehungsberechtigten können sich jederzeit mit ihrem Anliegen persönlich bzw. telefonisch an das pädagogische Fachpersonal wenden. Die Beschwerde wird konkret dokumentiert und es wird zeitnah ein Gespräch mit den betroffenen Personen terminiert. Kritische Anmerkungen zu einem Vorfall sollten möglichst zeitnah erfolgen. Beim Nichtfinden einer Lösung wird zuerst die Leitung/stellvertretende Leitung hinzugezogen, und im nächsten Schritt der Träger, die Fachberatung und der Elternbeirat. Alle stattfindenden Gespräche werden schriftlich dokumentiert.

Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen können sich bei der Leitung beschweren. Bei Nichtfinden einer Lösung wird im nächsten Schritt der Träger zu einem Gespräch hinzugezogen. Die Fachberatung bietet uns die Möglichkeit, Rat einzuholen und uns über unsere Rechte zu informieren.

7. Notfallpläne

Bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, durch verschiedenste Anhaltspunkte, wie z.B. Beobachtungen, Äußerungen des Kindes, körperliche Verletzungen, etc. sind wir als pädagogische Fachkräfte durch §8a SGB VIII, sowie durch §47 SGB VIII in der rechtlichen Verantwortung zum Schutz des Kindes zu agieren. Notfallpläne stellen je nach Gefährdungskriterium die Verfahrensabläufe dar und zeigen die einzelnen Schritte auf.

1. Notfallplan: Verdacht auf Übergriffe durch nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende nach §8a SGB VIII

Beobachtungen am Verhalten bzw. Verletzungen an den Extremitäten des Kindes werden wahrgenommen. Im intensiven Kontakt versuchen wir das Vertrauen zum Kind zu stärken. Als vertrauensvolle:r Begleiter:innen stehen wir ihm zur Seite.

- Nach der Dokumentation wichtiger Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, werden wir den Verdacht in einer Fallbesprechung analysieren. Die pädagogische Fachkraft bringt diesen ins Team ein und stellt ihn den pädagogischen Mitarbeiter:innen vor. Dazu verwenden wir den Mainzer Bogen „Leitfaden zur Risikoeinschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)“.
- Die Leitung wird nach Auswertung der Fallbesprechung anonym den Träger der Kita informieren.
- Die Bezugserzieherin des Kindes berät sich anonym mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (fertigt ein Gesprächsprotokoll an) und informiert die Leitung.
- Die pädagogische Fachkraft und die Leitung laden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch darf nur ausgelassen werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes gefährdet werden würde. Inhalte des Gesprächs sind:

1. Die gesetzlichen Vertreter werden über den Schutzauftrag der Kita informiert. Die Sorge wird klar benannt.
 2. Mitteilung der Gefährdungseinschätzung.
 3. Anbieten verschiedener Hilfsangebote und aufmerksam machen auf Unterstützungsleistungen.
 4. Deutliches Hinwirken auf die Inanspruchnahme der Hilfen. Zeitfenster setzen, wann welche Hilfen in Anspruch genommen werden.
 5. Terminvereinbarung für das Folgegespräch
- Kann die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern nicht abgewendet werden, da diese die Situation bagatellisieren oder keine Hilfsangebote annehmen/umsetzen können bzw. wollen, ist die Einrichtung verpflichtet eine Meldung an das zuständige Jugendamt nach §8a SGB VIII zu tätigen. Die Meldung beinhaltet die bisherige Dokumentation des Falles unter Angabe der Klardaten. Sobald das Jugendamt eingeschaltet wird, werden die Erziehungsberechtigten informiert.
 - Beobachten Mitarbeiter:innen schwerwiegende, akute Kindeswohlgefährdungen, müssen die vorherigen Schritte übersprungen werden. Es kommt zu einer direkten Mitteilung an das Jugendamt.

2. **Notfallplan: Verdacht auf Übergriffe unter Kindern nach §47 SGBVIII**

- Hierbei handelt es sich um Übergriffe, welche altersgemäße Konfliktsituationen unter Kindern übersteigen. Gegenseitiges Erkunden des Körpers und Doktorspiele gehören zu einer normalen sexuellen Entwicklung. Unter Übergriffe verstehen wir ein Verhalten, das durch Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet ist.

Wir unterscheiden zwischen den beiden folgenden Beobachtungen:

- a) Beobachtung durch die pädagogische Fachkraft: Sie unterbindet die Situation. Sie redet getrennt voneinander mit betroffenem und übergriffigem Kind. Entwicklungsspezifische Verhaltensweisen und individuelle Persönlichkeitsmerkmale der Kinder werden berücksichtigt.
- b) Auf Grundlage der Aussage eines Kindes: die pädagogische Fachkraft stellt diese im Team vor.

Es folgt in beiden Fällen eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung im Team sowie weitere Maßnahmen zum Schutz der Kinder, z.B. getrennte Spielbereiche. Alle weiteren Beobachtungen und notwendigen Handlungsschritte werden dokumentiert.

- Der Träger wird von der Einrichtungsleitung informiert.
- Die Fachberatung wird unterstützend hinzugezogen.

- Die Eltern der betroffenen Kinder werden von der pädagogischen Fachkraft in Kenntnis gesetzt. Entscheidend ist hierbei die Situation mit Blick auf das jeweilige Kind des entsprechenden Erziehungsberechtigten (keine Namensnennung).
- Ein Elterngespräch wird vereinbart.
- Der Elternausschuss und das Jugendamt werden von der Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt.
- Die Gefährdungseinschätzung, Dokumentation und das Protokoll als kurze Zusammenfassung werden dem Jugendamt sowie dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation wird auch nach Weiterleitung an die Jugendämter weitergeführt.
- Den Eltern wird eine Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt ermöglicht.
- Zu Unrecht betroffene Kinder werden vom Träger rehabilitiert. Über soziale Maßnahmen zur Wiedereingliederung entscheiden die jeweils Beteiligten.
- Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte innerhalb der Einrichtung keine fremden Kinder auf Konflikte ansprechen oder maßregeln.

2. Notfallplan: Verdacht auf Übergriffe, Machtmissbrauch durch Mitarbeiter durch §47 SGB VIII

Hierunter verstehen wir Zwang, körperliche Gewalt, unangemessene Sprache, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, usw.

- Wird ein solches Verhalten von einer pädagogischen Fachkraft beobachtet, spricht sie die betreffende Person schnellstmöglich an. Die Beobachtung und das Gespräch werden dokumentiert.
- Die Einrichtungsleitung wird informiert. Es wird notiert, wann welches Verhalten der beschuldigten Fachkraft erneut auftritt.
- Die Einrichtungsleitung führt in Absprache mit dem Träger ein Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft und dokumentiert den Gesprächsverlauf. Zum Schutz der Kinder können ggf. Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden.
- Die Leitung, die beschuldigte Fachkraft und der Träger finden zu einem Gespräch zusammen. Die Dokumentation der Ergebnisse und weiterer Schritte folgt.
- Beratung, Bewertung und Gefährdungseinschätzung, ggf. mit Fachberatung und/oder InsoFa von Einrichtungsleitung und Träger.
- Teamreflexion (Verhaltenskodex für die aktuelle Situation erarbeiten)
- ggf. Gespräch mit Eltern

- Ein Gespräch zwischen Einrichtungsleitung, Mitarbeiter:innen, Träger (evtl. mit Fachberatung) findet statt. Es wird je nach Einzelfall entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Kinder sicher zu stellen.
- Ggf. Meldung des Trägers an das Landesjugendamt, wenn die Ereignisse Anlass geben, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.
- Weitere mögliche Maßnahmen sind, die Freistellung, die Abmahnung, die Kündigung sowie strafrechtliche Konsequenzen.
- Eine zu unrecht verdächtige pädagogische Fachkraft ist angemessen zu rehabilitieren. Der Träger als Arbeitgeber hat auch eine Fürsorgepflicht dem beschuldigten Mitarbeitenden gegenüber.

8. Kooperation

Wenn wir einen Kinderschutzfall in unserer Einrichtung beobachten, ist ein schnelles agieren von Nöten. Dazu muss das pädagogische Team alle Kooperationspartner zur Unterstützung genau kennen. In einem Ordner mit dem Aufdruck Schutzauftrag wird die Liste aller INSOFAS, sowie alle Kontaktdaten zu SPZ (Reha, Logopäden, Ergotherapeuten, Kinderpsychiatrie, Kinderarzt) gesammelt. Aktuelle Broschüren von Hilfsangeboten werden für Eltern an unserer Brandschutzliste oder am Flyer-Regal ausgelegt. Bei Bedarf können sich die pädagogischen Fachkräfte und Erziehungsberechtigten an eine der Erziehungsberatungsstelle für eine Beratung wenden. Die pädagogischen Fachkräfte können die angebotene Netzwerkkonferenz über das Jugendamt mit für eine anonyme Beratung nutzen. In dieser Konferenz wird ein § 8a SGB VIII Verdachtsfall von einer pädagogischen Fachkraft vorgestellt und von insoweit erfahrenen Fachkräften und Teilnehmer:innen aus sozialen Berufen über das weitere Vorgehen beraten. Zu unserer Netzwerkarbeit zählen der Träger, die Fachberatung, Vertreter:innen des Jugendamtes und Landesjugendamtes, Vertreter:innen von Beratungsstellen, Grundschullehrer:innen, Kinderärzt:innen und Familienhelfer:innen. Gerne setzen wir uns jederzeit gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, für ein pädagogisches Gespräch an einen „Runden Tisch“.

Das Schutzkonzept wurde vom Team der Prot. Kindertagesstätte Gries von April bis Juni 2021 erarbeitet. Das Konzept unterliegt der ständigen Reflexion, Weiterentwicklung und Aktualisierung.